

## **Antrag**

**der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Dr. Petra Sitte, Clara Bünger, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Heidi Reichinnek und der Gruppe Die Linke**

### **Anonymität erhalten – Biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum verbieten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 13. März 2024 hat nach langen Verhandlungen das Europäische Parlament die KI-Verordnung (KI-VO) verabschiedet ([www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240308IPR19015/gesetz-uber-kunstliche-intelligenz-parlament-verabschiedet-wegweisende-regeln](http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240308IPR19015/gesetz-uber-kunstliche-intelligenz-parlament-verabschiedet-wegweisende-regeln)). Zwar wird damit eine dringend nötige Rechtsgrundlage für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) geschaffen, allerdings fehlt ein klares Verbot biometrischer Fernidentifikation im öffentlichen Raum und schafft so Voraussetzungen für einen Ausbau der Massenüberwachung im öffentlichen Raum innerhalb der EU. Die Regelung der biometrischen Echtzeit-Identifikation im öffentlichen Raum hat derart umfangreiche Ausnahmen vom Verbot, dass es kaum noch eines ist. So wird beispielsweise der Einsatz der Erkennung mittels KI in Echtzeit zur Lokalisierung oder Identifizierung einer Person gestattet, die lediglich im bloßen Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben (Artikel 5 Absatz1 Buchstabe d). Zwar gilt dafür ein Richtervorbehalt, der aber ex post, also nachträglich, eingeholt werden kann und dessen Wirksamkeit schon seit langem kontrovers diskutiert wird (siehe exemplarisch [www.humanistische-union.de/publikationen/vorgaenge/204-vorgaenge/publikation/der-richtervorbehalt-ein-politisches-kampfinstrument-1/](http://www.humanistische-union.de/publikationen/vorgaenge/204-vorgaenge/publikation/der-richtervorbehalt-ein-politisches-kampfinstrument-1/)). Für die erstmalige Identifizierung einer tatverdächtigen Person ist überhaupt keine Genehmigung notwendig, sofern die Identifizierung erst im Nachhinein („retrograd“), durchgeführt wird, zum Beispiel auf der Grundlage gespeicherter Aufzeichnungen von Videokameras im öffentlichen Raum. Wobei die KI-VO nicht definiert, ab wann eine biometrische Identifikation überhaupt als nachträglich gilt, wo also genau die Grenze zwischen „Echtzeit“ und „retrograd“ verläuft. Im Extremfall kann bereits sehr kurze Zeit nach einer Videoaufzeichnung (z. B. von einer Demonstration) eine biometrische Identifikation anhand dieser Daten als „retrograd“ interpretiert werden. Damit gibt es keinen wirksamen Schutz vor einer unangemessenen Grundrechtsverletzung z. B. im Zusammenhang mit Demonstrationen mehr und da diese Einsatzmöglichkeiten weitere Begehrlichkeiten wecken können, wäre mit einer drastischen Ausweitung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum und einer damit verbundenen Videovorratsdatenspeicherung zu rechnen. Biometrische Fernidentifizierung (BFI) bezieht sich außerdem auf die Identifizierung einer Person anhand ihrer eindeutig identifizierbaren biometrischen

Daten und das ist deutlich mehr als nur die Gesichtserkennung, denn auch Erkennungsmerkmale wie Gangart, Fingerabdrücke, DNA, Stimme oder andere biometrische und verhaltensbezogene Signale ermöglichen die Identifikation und das oft aus einer Distanz, die es erfassten Personen erschwert, sich der Überwachung bewusst zu sein. Zusätzlich besteht durch die Verwendung der von Technologien wie Künstlicher Intelligenz die Wahrscheinlichkeit, dass auch die biometrischen Daten anderer (unbeteiligter) Personen erfasst werden, die selbst Jahre später noch identifizierbar sind. Das Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum ist damit faktisch abgeschafft. Die Unterscheidung von Fernidentifizierung in Echtzeit oder retrograd ist daher irreführend, da beide Maßnahmen die Grundrechte der Bürger\*innen auf vergleichbar tiefgreifende Weise verletzen können, einschließlich einer erheblichen Datenerfassung von gänzlich Unbeteiligten. Die Regulierung der biometrischen Fernidentifikation ist daher eine Blaupause für biometrische Massenüberwachungspraktiken innerhalb der EU – oder für weniger demokratische Staaten im Rest der Welt – als ein effektiver Grundrechtsschutz.

Der Europäische Datenschutzbeauftragter und der Europäische Datenschutzausschuss (EDSB und EDSA, siehe [edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb-edps\\_joint\\_opinion\\_ai\\_regulation\\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb-edps_joint_opinion_ai_regulation_en.pdf)), der ehemalige UN-Hochkommissar für Menschenrechte ([www.ohchr.org/en/2021/09/artificial-intelligence-risks-privacy-demand-urgent-action-bachelet?LangID=E&NewsID=27469](https://www.ohchr.org/en/2021/09/artificial-intelligence-risks-privacy-demand-urgent-action-bachelet?LangID=E&NewsID=27469)), der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) sowie über 200 Nichtregierungsorganisationen in Europa und weltweit (siehe u. a. [www.accessnow.org/campaign/ban-biometric-surveillance/](https://www.accessnow.org/campaign/ban-biometric-surveillance/) sowie <https://reclaimyourface.eu/>) warnen in ihren Stellungnahmen vor den Folgen, die der Einsatz der BFI für die Grundrechte haben kann (unter anderem Verletzung des Grundrechts auf Privatsphäre sowie des Datenschutzes und die Verletzung der Grundrechte auf Nichtdiskriminierung, freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie auf Rechtsstaatlichkeit). Der Einsatz biometrischer Fernidentifikation wird zwangsläufig mit einem gesteigerten allgemeinen Überwachungsdruck und Abschreckungseffekten einhergehen (sog. Chilling effect, siehe u. a. [www.opensocietyfoundations.org/uploads/c8c58ad3-fd6e-4b2d-99fa-d8864355b638/the-concept-of-chilling-effect-20210322.pdf](https://www.opensocietyfoundations.org/uploads/c8c58ad3-fd6e-4b2d-99fa-d8864355b638/the-concept-of-chilling-effect-20210322.pdf)), beides ist nicht mit den Prinzipien der Menschenwürde vereinbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein konsequentes Verbot des Einsatzes automatisierter biometrischer Fernidentifikationssysteme sowie Algorithmen gesteuerter Emotionserkennungssysteme im öffentlichen Raum umfasst;
2. sich für ein EU-weites Moratorium für den Einsatz von KI-Systemen zur automatisierten Fernerkennung biometrischer Merkmale (in Echtzeit sowie retrograd) in öffentlich zugänglichen Räumen einzusetzen.

Berlin, den 19. März 2024

**Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe**

## Begründung

Der Koalitionsvertrag lehnt die „biometrische Erfassung zu Überwachungszwecken“ ab (siehe [www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800](http://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800), S. 86), daher wäre ein bundesweites Verbot der biometrischen Fernidentifizierung eine Umsetzung des Koalitionsvertrages.

Die Einführung biometrischer Fernidentifizierung im öffentlichen Raum wäre das Ende des Rechts auf Anonymität an diesen Orten und ist mit dem Schutz der Menschenwürde nicht vereinbar. Sie würde eine Videovorratsdatenspeicherung fördern und zu Chilling Effects führen. Daher fordern die Antragstellenden die Bundesregierung auf, von der in Artikel 5 Absatz 4 der KI-VO vorgesehenen Klausel Gebrauch zu machen und bezüglich der biometrischer Fernidentifizierung national strengere Gesetze vorzulegen und sie vollständig zu verbieten.

Mehrere Abgeordnete der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie FDP haben sich bereits öffentlich für nationalstaatlich weitgehendere Verbote sowie gesetzliche Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes biometrischer Identifizierung im öffentlichen Raum ausgesprochen (siehe [www.heise.de/news/KI-Verordnung-Ampel-Koalition-will-biometrische-Ueberwachung-eingrenzen-9617713.html](http://www.heise.de/news/KI-Verordnung-Ampel-Koalition-will-biometrische-Ueberwachung-eingrenzen-9617713.html)).

Im Übrigen teilen die Antragstellenden die in der Protokollerklärung der österreichischen Bundesregierung geäußerte Kritik daran, dass die vorhandenen Regelungen über die Zulässigkeit und Hürden von Überwachungsmaßnahmen nicht in ein Marktregulierungsinstrument wie der KI-VO gehören. Denn in mehreren Artikeln verweist die KI-VO auf ein komplexes nationalstaatliches Regel-Ausnahmegeflecht und nationalstaatliche Kompetenzen der Mitgliedstaaten. Dies führt im Endeffekt dazu, dass es eben keine EU-weit harmonisierte Rechtslage geben wird. Da der Grundrechtsschutz und insbesondere der Schutz der Menschenwürde jedoch in Deutschland höchsten Rang haben sollten, ist eine nationalstaatliche Zusatzregelung im beschriebenen Sinne unabdingbar.

